



## **Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in der Marktgemeinde Allersberg - (Stand März 2022)**

### **I. Präambel**

Auf dem Gemeindegebiet von Allersberg werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere Windkraftanlagen sowie Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bei. Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie, der Kohle und generellen fossilen Brennstoffen steht Allersberg einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nicht entgegen.

Im Verhältnis von Fläche zu darauf erzeugter erneuerbarer Energie bzw. der möglichen Betriebszeiten sind Photovoltaikanlagen derzeit den Biogasanlagen, Windkraftanlagen jedoch wiederum den Photovoltaikanlagen überlegen.

Im Ergebnis sollen deshalb vorrangig Solaranlagen auf Dächern, aber auch Solaranlagen auf geeigneten Freiflächen einen Beitrag zur Energiewende leisten – wobei im Ergebnis dem Ausbau der Windenergie vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen (10 H Regel) jedenfalls Vorrang einzuräumen wäre.

Gemeinde und Gemeinderat haben sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit dem Landschaftsbild, dem Naturschutz, den Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und weiteren Belangen erfolgen kann. Dem Interessenausgleich, dem Abwägen von Zielkonflikten und der Akzeptanz in der Bürgerschaft kommt dabei eine hohe Bedeutung zu.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich wird in aller Regel einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan und Ausweisung als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik, aber auch Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie Festsetzungen zu Ausgleichsflächen erfordern. Zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung wird im Detail auf die Hinweise des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021, hier Textziffer 1.1.-1.9. verwiesen.

Anhand transparenter Kriterien will der Gemeinderat grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die Bebauungsplanung ermöglicht werden sollen.

Diese Kriterien sollen den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen / Anträge im Einzelfall bzw. auf Antrag zu entscheiden. Maßgeblich bleibt immer letztlich die Entscheidung des Gemeinderats oder eines seiner Ausschüsse; ein Rechtsanspruch auf Ausweisung wird mit dem vorliegenden Kriterienkatalog nicht geschaffen.

## II. Vorrangige Vorhaben

Der Ausbau von Solaranlagen auf Dächern, am besten verbunden mit Speichermöglichkeiten und Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge kommt eine vorrangige Bedeutung zu.

Größere gewerbliche Dächer (insbesondere Hallen) sollen deshalb – vorbehaltlich gesonderter gesetzlicher Regelungen – für Photovoltaik und/oder Dachflächenbegrünung genutzt werden.

Größere gewerbliche oder öffentliche Parkplätze sollen deshalb – vorbehaltlich gesonderter gesetzlicher Regelungen – für Photovoltaik genutzt werden.

Größere öffentliche Dachflächen sollen -im Rahmen des Möglichen und Sinnvollen – für Photovoltaik genutzt werden.

## III. Vorhaben mit Ausschlusskriterien

Für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden folgende Ausschlusskriterien festgelegt, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen erfüllt sind:

Natur- und Landschaftsschutz:

- Ganz oder teilweise Lage in einem Naturschutzgebiet, FFH Gebiet, Natura 2000 Gebiet, Vogelschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, ebenso Lage in einem Wald
- Geschützte Biotope, Boden- oder Naturdenkmäler oder Wiesenbrüteregebiete betroffen sind
- Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- oder Ersatzflächen betroffen sind
- Flächen, die unmittelbar an Forst oder Waldflächen angrenzen – jedoch nur insoweit nicht ein ausreichender Sicherheitsabstand im Sinne der Baumfallzone gewahrt bleibt.
- Gewässerrandstreifen oder wassersensible Bereiche betroffen sind
- Natürliche Fließgewässer und Seen sowie Bereiche mit großer Bedeutung für Landschaftsbild, Tourismus, insbesondere der Uferbereich des Rothsees betroffen sind

Schutz der Landwirtschaft:

- Landwirtschaftliche Böden mit für das Gemeindegebiet überdurchschnittlicher Ertragsgüte, welche wie folgt festgelegt wird: Flächen mit einem Bodenwert von über 40 werden ausgeschlossen.

Schutz künftiger Entwicklungsmöglichkeiten sowie der Betroffenheit von Anwohnern

- Ganz oder teilweise Lage im Umkreis des Hauptorts oder seiner Ortsteile (außer alleinstehenden Gehöften wie St. Wolfgang, Appelhof, Eisbühl oder Realsmühle) mit einem Abstand von weniger als 500 Metern vom äußersten Hofgrundstück entfernt. Ausnahme: wenn ohnehin eine Trennung durch eine größere Straße vorhanden ist, zum Beispiel Autobahn, Schienen, Staatsstraße, Kreisstraße, Umgehungsstraße.

Sozialwohlbindung:

Sofern die Anlagen nicht durch entweder eine der zwei nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen auch unmittelbar oder mittelbar der Allgemeinheit und damit sozialen Zwecken dienen:

- Die Anlage wird ganz oder überwiegend auf Flächen errichtet, die im Eigentum der Marktgemeinde oder eines Tochterunternehmens der Marktgemeinde oder von als

gemeinnützig anerkannten Stiftungen stehen, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben.  
oder:

- Die Anlage wird zwar auf privaten Flächen errichtet, aber der Betreiber bietet den Allersberger Bürgern eine allgemein zugängliche Bürgerbeteiligung an, welche in Form von Genossenschaftsanteilen, stillen Beteiligungen, Kommanditanteilen, stillen Darlehen oder reinen verzinslichen Darlehen bis zum Ende der voraussichtlichen Lebensdauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht wird.

Die Betreibergesellschaft muss jedenfalls ihren Sitz im Gemeindegebiet des Markt Allersberg haben und hier gewerbesteuerpflichtig sein.

Sonstige Regelung zu Agri PV:

Soweit Anlagen nicht auf bevorzugt zu entwickelnden Flächen wie Konversionsflächen, Deponien oder in einem Korridorstreifen von 500 Metern entlang der Bundesautobahn oder der Bahnstrecke / ICE Strecke oder der Allersberger Umgehungsstraße entwickelt werden, sollen diese bevorzugt dann zugelassen werden, wenn sie in Form von Agri PV Anlagen im Sinne der Vorgaben der Bundesnetzagentur für „besondere Solaranlagen“ errichtet werden. Sie müssen nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden, insbesondere dann, wenn die Solaranlagen und der Nutzpflanzenanbau /Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf den Flächen über die gesamte Förderdauer die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05 erfüllen. Solche Agri PV Anlagen definiert eine kombinierte Nutzung derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und Stromproduktion als Sekundärnutzung.

#### IV. Natur und Artschutz, Biodiversität

Der Betreiber muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies muss so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.

Es empfiehlt sich z. B. eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.

Bis zum 01. Juli eines Kalenderjahres darf keine Mahd erfolgen.

Der Betreiber muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen.

Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere und Niederwild gewährleisten.

Innerhalb der Anlage

- Die Aufständigung der Solaranlagen sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können. Auf die höheren Module bei Agri PV wird entsprechend hingewiesen.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.

- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).
- Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) ggf. manuell vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.
- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden.

#### Ausgleichsflächen

- Die Ausgleichsflächen, die der Betreiber vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen.

#### Tierschutz

- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Rebhühner, Wachteln und Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.

## V. Vertragsgestaltung

Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag (dies umfasst u. a die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, Sicherheiten, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen).

#### Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen.

Den örtlichen Jagdgenossenschaften bzw. dem Jäger ist ein angemessener Ausgleich zum Nutzungsausfall zu gewähren; dieser richtet sich nach dem Verhältnis der jagdbaren Pachtflächen zum Wegfall an Pachtfläche.

## VI. Mengenbegrenzung

Zur Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik sowie des maximalen Zubaus insgesamt legt der Gemeinderat fest:

- Pro Kalenderjahr wird der Gemeinderat nicht mehr als zwei Freiflächen-Solaranlagen über die Bebauungsplanung ermöglichen, unabhängig von der Größe der Anlage.
- Die maximale Größe pro Solarpark beträgt 10 Hektar (= Ausdehnung insgesamt, nicht nur die von den Solarmodulen überdachte Fläche). Dies umfasst nicht die Ausgleichsflächen, die ggf. zusätzlich nachgewiesen werden müssen. Die 10 Hektar können sich über mehrere Flurstücke und auch über Flächen unterschiedlicher Eigentümer erstrecken.

- Der Gemeinderat wird darauf achten, dass unterschiedliche Anlagen möglichst zusammenhängend entwickelt werden, um einer Zersiedelung der Landschaft entgegen zu wirken.
- Der Gemeinderat wird vier Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges oder wenn ein Zubau an Freiflächen-Photovoltaik von insgesamt 80 Hektar erreicht ist, diese Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Solaranlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist.

## VII. Einzelfallregelung

Der Marktgemeinderat behält sich neben den unter obigen Punkten als Grundsatz festgelegten Kriterien vor, die Vorhaben im Einzelfall zu prüfen und über diese Kriterien auch separat und unabhängig Beschluss zu fassen.